

Anlage 5

zum Gesamtvertrag vom 30. Oktober 1979 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

Vergütung der Rufbereitschaft im Rahmen der Betreuung von Hospizen

1. Mit Wirkung ab 1. April 2018 wird die im Rahmen der ärztlichen Betreuung von Patienten in der letzten Phase einer unheilbaren Krankheit im Sinne von § 2 Abs. 1 der Anlage 30 BMV, die in stationären Hospizen untergebracht sind, vorgehaltene Rufbereitschaft (auch telefonisch) durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte unabhängig von den in Abschnitt 37.3 EBM vorgesehenen Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung wie folgt vergütet:

91425	Bereitschaftspauschale Hospizbetreuung Die Bereitschaftspauschale in Höhe von 125,-- € pro Woche und Patient ist pro Praxis max. 6 mal pro Behandlungsfall abrechenbar	125,-- €
-------	--	----------

Die Leistung ist von allen an der Patientenversorgung beteiligten niedergelassenen Haus- und Fachärztinnen/-ärzten abrechenbar, setzt aber voraus, dass im entsprechenden Behandlungsfall ein persönlicher Arzt-/Patientenkontakt stattfindet.

2. Die vorliegende Anlage 5 tritt am 1. April 2018 in Kraft und ist Bestandteil des Gesamtvertrages vom 30. Oktober 1979.

Frankfurt, Bad Homburg, den 22. März 2018

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
HESSEN



AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN
HESSEN

E. Steu J. H...